

Cornelia Tscheppe, Wien

## Das Menschenbild des Kolonialjuristen

### Der Mensch als Automat des Rechts bei Josef Kohler

Der deutsche Jurist Josef Kohler (1849-1919) ist heutzutage fast vergessen. Um 1900 war er jedoch einer der bekanntesten und einflussreichsten Juristen im Deutschen Kaiserreich (Gross 2014, S. 407f). Auf der Höhe seines Schaffens engagierte er sich auch für die Errichtung eines deutschen Kolonialreichs. Für dessen oberste Verwaltungsbehörde, das deutsche Kolonialamt, stellte er einen Fragebogen zusammen, mit dem in allen deutschen Kolonien die indigenen Rechtsordnungen abgefragt werden sollten (Kohler 1897a; Großfeld/Theusinger 2014, S. 703). Aus heutiger Perspektive disqualifizierte sich dieser Fragebogen methodisch von selbst: Er richtete sich nicht an diejenigen, die wirklich über ihr Recht hätten Auskunft geben können – die indigenen Bevölkerungen –, sondern an in den Kolonien tätige Europäer (Boin 1996, S. 82f; Echterhölter 2018, S. 343; Habermas 2012a, S. 162; Metzler 2021, S. 153). Außerdem stellte er keine ergebnisoffenen Fragen, sondern fragte Rechtsinstitute ab, wie sie aus der europäischen Rechtsgeschichte und/oder aus geltenden europäischen Rechtsordnungen bekannt waren. Damit wurde nicht nur jeder Raum für eine nuancierte, so weit als möglich objektive Darstellung indigener Rechtsordnungen endgültig beseitigt. Der Fragebogen leitete seine Bearbeiter auch dazu an, Ähnlichkeiten zu erkennen, wo keine waren, oder Rechtsinstitute zu suchen, wo die indigenen Rechtsordnungen vielleicht keine Äquivalente kannten. Eine zuverlässige Erhebung indigener Rechtsordnungen war daher nicht möglich. Kohler ging es aber auch gar nicht darum, das indigene Recht möglichst exakt abzufragen; vielmehr wollte er seine These bestätigen, dass die Entwicklung des Rechts universell sei und in allen Gesellschaften gleichförmig verlaufe. Damit ließ er nicht nur tief in sein Rechtsverständnis blicken, sondern offenbarte auch, wie sehr dieses mit seinem

Menschenbild verbunden war.

Um ein wenig Licht in Kohlers Menschen- und Gesellschaftsbild zu bringen, sollen im Folgenden kurz Josef Kohler und seine Arbeitsweise selbst vorgestellt werden (1.). Daran anschließend soll sein Wissenschafts- (2.) sowie Rechtsverständnis (3.) herausgearbeitet werden. Da er Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft begriff, erschließt sich aus diesem Zugriff nicht nur sein Gesellschafts-, sondern auch sein Menschenbild.

#### 1. Josef Kohler und sein Fragebogen

Biographische Darstellungen zeichnen von Kohler das Bild eines juristischen Hans-Dampf-in-allen-Gassen, eines Komponisten, Literaturkritikers, aber auch Science-Fiction-Autors (Großfeld 2010, S. 376; Kraus 2021, S. 26). Er war ursprünglich Anwalt gewesen und durfte ohne Habilitation an der Universität lehren (Gross 2014, S. 409, 412; Großfeld 2010, S. 379; Obergfell, Pahlow 2021, S. 7). Sein bis heute bedeutendster Forschungsgegenstand war das von ihm begründete Immaterialgüterrecht (Kraus 2021, S. 27). Er stand – entgegen dem, was seine Profession und seine Zeit vermuten lassen könnten – neuen Entwicklungen und dem technischen Fortschritt offen gegenüber (Großfeld/Wilde 1994, S. 66). Sein Einfluss auf die Rechtsethnologie, die Wissenschaft von sozialen Manifestationen des Rechts in unterschiedlichen Gesellschaften, kann aus heutiger Perspektive allerdings als vernachlässigbar gelten (Boin 1996, S. 67); in seiner Zeit war er aber einer der wichtigsten Vertreter dieses Faches (Gross 2014, S. 424).

So seltsam auch die Methode des Fragebogens für die heutige, normorientierte rechtswissenschaftliche Forschung anmuten mag, so modern

war sie im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert für die Erforschung indigener Rechtsordnungen. Der von Kohler initiierte war einer von mindestens zwölf verschiedenen Fragebögen, die allein im Deutschen Kaiserreich um die Jahrhundertwende zur Dokumentation indigener Rechtsordnungen in den Kolonien entstanden (Boin 1996, S. 57-67; Boin 1996, S. 139). Einige davon erhoben bereits nicht mehr die Erfahrungen europäischer Siedler:innen, sondern gründeten auf an enge Vorgaben gebundene Befragungen indigener Auskunftspersonen (Roberts 1981, S. 201f). Kohlers Fragebogen war hingegen noch an Europäer, vornehmlich Kolonialbeamte, Schutztruppenangehörige oder Missionare, adressiert (Boin 1996, S. 82f; Echterhölter 2018, S. 343; Habermas 2012a, S. 162; Metzler 2021, S. 153). Dieses um die Jahrhundertwende aufkeimende Interesse der deutschen Kolonialmacht am indigenen Recht kam nicht von irgendwoher; Kolonialskandale wie jener von Atakpame oder der Maji-Maji-Aufstand ließen Rufe laut werden, das indigene Recht zu sammeln und als Rechtsordnung für die Kolonien zu kodifizieren (Echterhölter 2018, S. 342; Habermas 2009, S. 310f; Habermas 2012b, S. 130-132; Lyall 2008, S. 121). Kohlers Fragebogen, der durch seine starke Orientierung an europäischen Rechtsordnungen außereuropäische gar nicht wiedergeben konnte, ging 1896 an die deutschen Kolonialverwaltungen und deckte ca. hundert Fragenkomplexe ab; die Ergebnisse veröffentlichte Kohler in den folgenden Jahren sukzessive in seiner „Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft“ (Großfeld/Theusinger 2014, S. 703).

Kohlers Fragebogen ist ein bemerkenswerter Akt juristischer Konstruktion (Echterhölter 2018, S. 342; Metzler 2021, S. 154). Er enthält vom europäischen Rechtsverständnis vorgeprägte, eurozentrische Suggestivfragen, die es dem Verwender ermöglichten, jedes Phänomen indigener Rechtskulturen in Kategorien des antiken römischen oder mittelalterlichen deutschen Rechts zu fassen (Kohler 1897a, S. 432-444; Metzler 2021, S. 156; Habermas 2012a, S. 161). In der Forschung ist heute umstritten, ob der Ethnozentrismus oder gar Rassismus perpetuiert ein ethnisch, gegen Polen gerichtetes Vorurteil und die moralische Überlegenheit des\*der Sprecher\*in über „slawische“

Menschen. Es handelt sich also um einen Rassismus, der das essentialistische, biologistische Denken der Zeit mit kulturellen Eigenheiten verbindet und ist deshalb für einen kulturwissenschaftlichen Zugriff, wie Kohler ihn vertrat, grundsätzlich der präzisere Begriff. Aber du hast wahrscheinlich recht, dass das für den Kontext zu weit führt. Anmerkung deshalb eingearbeitet. ->, der sich in dem Fragebogen ausdrückt, in der damals herrschenden Lehre der Rechtsethnologie bereits überwunden war oder Kohler sich vielleicht doch auf der Höhe seiner Wissenschaft bewegte (Hildebrandt 1996, S. 105; Metzler 2021, S. 161). Unbestritten ist jedoch, dass der Fragebogen von imperialistischen Überzeugungen geprägt war (Lyall 2008, S. 120), die paternalistisch und unterdrückend wirkten. In methodischer Hinsicht hatte der Fragebogen die Schwäche, dass er davon ausging, dass jede Kolonie eine einheitliche, gefestigte Rechtsordnung nach europäischem Vorbild hätte. Dies stand jedoch im starken Gegensatz zu einer tatsächlich vorliegenden Pluralität lebendiger, sich gegenseitig überlagernder Normvorstellungen (Habermas 2012a, S. 156). Bereits Zeitgenossen übten Kritik am Unvermögen des Fragebogens, die Gedankenwelt indigener Bevölkerungen bei der Erhebung der Rechtsordnung zu berücksichtigen (Boin 1996, S. 124f; Großfeld 2010, S. 383; Schmidt 1903, S. 676).

Da es damals jedoch noch keine etablierte Methode der Rechtsethnologie gab, hatte die Befragung mithilfe eines Fragebogens sicher Erwägungen der Effizienz und Sparsamkeit für sich, zumal der von Kohler konzipierte nur Wissensbestände abfragte, die in der Kolonialverwaltung ohnehin vorhanden waren (Kohler 1897b, S. 3; Lyall 2008, S. 120; Schmidt 1924, S. 39). Zur ergänzenden Erforschung hielt Kohler den Rückgriff auf historische Berichte und Urkunden für zulässig (Kohler 1913b, S. 1). Des ungeachtet ist jedoch auch aus heutiger Perspektive zu konstatieren, dass der Fragebogen und die durch ihn vorgenommene Gleichsetzung von europäischem und indigenem Recht in methodischer Hinsicht hochproblematisch ist.

## 2. (Rechts-)Wissenschaftsbegriff

Um verstehen zu können, wie Kohlers Menschenbild sich in seiner Forschung niederschlug, muss man zunächst sein wissenschaftliches Selbstverständnis und sein Verständnis der Rechtswissenschaft hinterfragen. Er vertrat ein metaphysisches Rechtsverständnis, das auf einer pantheistisch fundierten Rechtsphilosophie beruhte (Kohler 1904, S. 7-9; Kohler 1913a, S. 3f; Kohler 1913a, S. 12; Kohler 1923, S. 21; Kohler 1923, S. 50). Positiv rezipierte er die Wende hin zur Naturphilosophie (Kohler 1914, S. VIII), die es ihm ermöglichte, die Rechtswissenschaft als Ansammlung von metaphysisch durchdrungenen Naturgesetzen zu deuten, die dazu führen müssen, dass sich alle menschlichen Gesellschaften zielgerichtet zur modernen Industriegesellschaft hin entwickeln (Kohler 1923, S. 22). Die Erforschung unterschiedlicher Rechtsordnungen sollte zur Bildung eines rechtsphilosophischen Systems führen, das den Staat und das Recht auf Grundlage ihrer historischen Entwicklung erklären können und letzten Endes ein universales Recht begründen würde (Kohler 1904, S. 17f; Spindel 1983, S. 11). Die zu diesem Zweck betriebene Universalrechtsgeschichte war für Kohler durch einen umfassenden, auf einer breiten Datenbasis aufbauenden Rechtsvergleich unterschiedlicher geltender und historischer Rechtsordnungen zu begründen (Kohler 1904, S. 4; Kohler 1904, S. 17f). Gegenstand dieser Rechtswissenschaft als erkennender Wissenschaft waren nach Kohler sowohl die Rechtsordnung als auch die Rechtsbildung (Kohler 1923, S. 77). Eine Rechtsphilosophie, die entsprechend diesen Grundsätzen betrieben wurde, war nach Kohlers Ansicht in der Lage, die Richtung der weiteren Rechtsentwicklung vorzugeben (Kohler 1904, S. 6; Kohler 1923, S. 48). Nur so sei der Fortschritt des Rechts gewährleistet (Kohler 1914, S. 24).

Bereits hier deutet sich Kohlers spezifisches Verständnis des Menschen als eines von externen Faktoren bestimmten, willenlosen Wesens an. Menschliche Gesellschaften sind ihm zufolge in einer unaufhaltsamen, linearen, teleologisch ausgerichteten Evolution gefangen, in der sie auch bestimmte Stadien der Rechtsentwicklung durch-

laufen müssen. Geographisch oder kulturell begründete Besonderheiten sind hierfür grundsätzlich unbeachtlich; um das Rechtsverständnis eines indigenen Volkes in einer beliebigen Kolonie rekonstruieren zu können, musste man nur die passende Entsprechung in der europäischen Geschichte finden. Doch wie konnte Kohler seine Ansicht mit dem empirischen Befund vereinbaren, dass weltweit Rechtsordnungen mit jeweils einzigartigen Normen bestehen können? Der Schlüssel hierzu findet sich in seinem Rechtsbegriff.

## 3. Rechtsbegriff

Kohlers Rechtswissenschaft war schon definitionsgemäß auf die Beobachtung der Welt in sinnlicher Manifestation, aber auch als Ausdruck zeitloser, übermenschlicher Ideale ausgerichtet. Gegenstand dieser Beobachtung war die Rechtsordnung beziehungsweise -bildung. Einen klar definierten Rechtsbegriff kannte er nicht, sondern er arbeitete mit einem durch unscharfe, metaphysische Elemente bestimmten Rechtsverständnis. Der Untersuchungsgegenstand war dabei noch einigermaßen klar: der Mensch als Kulturträger und damit Träger der Rechtsordnung (Kohler 1904, S. 3). Unter Kultur verstand Kohler die von außen wahrnehmbare Manifestation der menschlichen sogenannten Naturtriebe, die nicht nur Selbsterhaltungstrieb, sondern auch seelische Bedürfnisse umfassten (Kohler 1914, S. 3; Kohler 1923, S. 58-61). Kohler, der bedingungslos an den technischen Fortschritt glaubte, ging von einer teleologischen, von einem metaphysischen Element gesteuerten, positiv belegten Entwicklung aller menschlichen Kultur aus (Kohler 1891, S. 169; Kohler 1904, S. 8; Kraus 2021, S. 26; Obergfell, Pahlow 2021, S. 8). Die Kultur sei die „[...] Gesamtheit der menschlichen Errungenschaften [...]“ (Kohler 1923, S. 4) und ihr Evolutionsprozess ein natürlicher Vorgang (Kohler 1904, S. 3; Kohler 1905, S. 3; Kohler 1913a, S. 4; Kohler 1923, S. 6).

Mensch, Kultur und das rein funktional begriffene Recht stünden in unauflösllichem Zusammenhang miteinander (Kohler 1904, S. 15; Kohler 1913a, S. 3; Kohler 1913a, S. 9; Kohler 1914, S. 268; Kohler 1923, S. 50; Gross 2014, S. 424).

Das Recht ergebe sich direkt aus der Natur des Menschen, allerdings sei es nicht gleichförmig, sondern von historischen und natürlichen Gegebenheiten sowie von religiösen Überzeugungen und vom schieren Zufall abhängig (Kohler 1891, S. 162; Kohler 1905, S. 3; Kohler 1914, S. 1; Kohler 1914, S. 41; Kohler 1923, S. 10; Kohler 1923, S. 51). Damit setzte Kohler sich von Georg Wilhelm Friedrich Hegel ab, dem er sonst grundsätzlich folgte, und vertrat eine unlogische, nur empirisch feststellbare Fortschrittsbewegung menschlicher Kultur (Kohler 1913a, S. 5; Kohler 1923, S. 28; Klippel 2021, S. 57). Folgerichtig lehnte Kohler auch sowohl das starre, immerwährende Naturrecht der Aufklärung als auch ein beständiges Privatrecht ab (Kohler 1913a, S. 1f; Kohler 1923, S. 47; Haferkamp 2021, S. 80f). Durch das Recht würden fortwährend Kulturideale verwirklicht, die ihrerseits wieder zu neuen kulturellen Entwicklungen, neuen kulturellen Idealen und folglich auch zu neuem Recht führen würden (Kohler 1891, S. 169; Kohler 1891, S. 264; Kohler 1904, S. 3; Kohler 1913a, S. 11; Nies 2009, S. 132). Kohler versinnbildlichte diesen Vorgang mit dem Ödipus-Mythos: Das Recht verändere die Kultur, aus der es entstanden ist, indem es mit dieser eine neue Kultur erzeuge (Kohler 1904, S. 6).

Kohlers Rechtsbegriff stand bemerkenswerterweise schon 1886 fest und veränderte sich auch nach der Fragebogenaktion nicht mehr: „Das Recht ist keine todte [sic] Verstandesschöpfung, sondern ein lebendes Erzeugnis menschlicher Cultur [sic], welches mit allen Fäden seines Wesens in dem geistigen Boden lebt, der durch Religion, Sitte und Bildung, durch Glaube, Liebe und Eigenbestrebungen vorbereitet ist [...]“ (Kohler 1886, S. 407). Die so angedeutete Fluidität des Rechts steht jedoch nur scheinbar in Widerspruch zur oben beschriebenen These von der unaufhaltenden einheitlichen Entwicklung der Rechtsordnung. Für Kohler machten sich die Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen nämlich nur auf der Ebene des konkreten Rechts bemerkbar; wählte man dagegen entsprechend abstrakte Kategorien, wäre es möglich, die gemeinsamen Leitmotive der Rechtsordnungen zu bestimmen, die den konkreten Rechtsnormen überbaut seien (Kohler 1923, S. 48).

Nimmt man vorerst an, dass es derart abstrakte Kategorien gibt, die alle Rechtsordnungen beschreiben können, muss man aus der Fragebogenaktion wohl schließen, dass auch Kohler daran scheiterte, hinreichend abstrakte Analysekategorien zu wählen. So nahm er die Trennung zwischen Schuld- und Sachenrecht als universale Kategorie an (Kohler 1904, S. 19f), obwohl es sich dabei um eine Unterscheidung des römischen Rechts handelt, die von diesem ausgehend die europäischen Rechtsordnungen prägt. Es ergibt sich daher der Eindruck, dass Kohler die Bedingtheit seiner eigenen Kategorien durch seine persönliche Prägung zu wenig reflektiert hatte, aber glaubte, abstrakte Begriffe geschaffen zu haben.

Damit löst sich jedoch auch der scheinbare Widerspruch zwischen Kohlers Rechtsbegriff und seinem Verständnis der Rechtswissenschaften auf. Deren Aufgabe war ihm zufolge die Analyse von Rechtsordnungen anhand abstrakter Kategorien, die geeignet wären, alle Rechtssysteme zu beschreiben. Die so gewonnenen Leitmotive sollten sich einer teleologischen Logik folgend hin zur modernen Industriegesellschaft entwickeln. Davon zu unterscheiden sei jedoch die jeweils konkrete Ausgestaltung der Rechtsordnung. Einzelne Normen und Rechtsinstitute könnten nämlich durchaus auf einzigartige geographische oder kulturelle Gegebenheiten reagieren. Allerdings sei es ihnen nicht möglich, sich von den ihnen zugrundeliegenden Leitmotiven (oder Idealen) zu lösen. Gegen Ende seines Lebens distanzierte sich Kohler von dieser Überzeugung zusehends, änderte seine Denk- und Arbeitsweise jedoch nicht mehr (Großfeld/Theusinger 2014, S. 702).

### **Zusammenfassung und Ausblick**

Die Vorannahme einer unabdingbaren, teleologischen Fortentwicklung menschlicher Kulturen ermöglichte Kohler präzise Analysekategorien und sicher erscheinende Vorhersagen. Da Recht und Kultur für ihn unauflöslich miteinander verbunden waren, konnte er von der empirischen Erfassung menschlicher Kultur auf das Recht schließen. Das metaphysische Element ersetzte dabei die Verwurzelung des Rechts in der freien menschlichen Wil-

lensbildung. Dem entsprach auch Kohlers Verständnis von der Gesellschaft und der Stellung des Menschen in ihr. So wenig, wie die Gesellschaft sich ihr Recht selbst geben kann, kann der Einzelne durch Beteiligung an der freien Willensbildung der Rechtsgemeinschaft an der Rechtsbildung teilnehmen. Er wird zum willenlosen Ausführenden eines durch ihn nicht veränderbaren Programms, das ihm als Kulturwesen eingeschrieben ist. Kohlers Menschenbild ist nicht statisch, ihm fehlt jedoch das intrinsisch motivierte Element; jede Änderung in sittlichen oder gesellschaftlichen Normsystemen war ihm zufolge von externen Faktoren bestimmt, nicht zuletzt von der als natürlich angesehenen, teleologisch gedachten Entwicklung menschlicher Gesellschaft.

Damit wird auch die koloniale Rechtssetzung zum zivilisatorischen Projekt. Betrachtet man indigene Rechtsordnungen als zu überwindenden Zustand der gesellschaftlichen Evolution, wird es zur ethischen Verpflichtung, indigene Bevölkerungen dabei zu unterstützen. Indem Kohler das Element des freien Willens vollkommen aus der Rechtsbildung ausschied und postulierte, dass dieser keiner Gesellschaft zukäme und alle nur eine Rechtsordnung entsprechend ihrer zivilisatorischen Entwicklungsstufe leben müssten, entmenslichte er das Rechtssubjekt, dem das Recht eigentlich dienen sollte. Das Recht wird so zum Betriebssystem, das in jedem Individuum, in jeder Gesellschaft angelegt ist; der Mensch wird hingegen zum Ausführenden degradiert. Er wird zum Automaten des Rechts.

### Quellenverzeichnis

Kohler 1886 = Josef Kohler: Zur ethnologischen Jurisprudenz. In: Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 1886, S. 407-429.

Kohler 1891 = Josef Kohler: Die Ideale im Recht. In: Recht und Rechtspersönlichkeit in der Kultur der Gegenwart. Die Ideale im Recht – Berlin 1891. Unver. Nachdr. Archiv für bürgerliches Recht 1891. Aalen: Scientia Verlag 1984, S. 161–265.

Kohler 1897a = Josef Kohler: Fragebogen zur Erforschung der Rechtsverhältnisse der sogenann-

ten Naturvölker, namentlich in den deutschen Kolonialländern. In: Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 1897, S. 427-440.

Kohler 1897b = Josef Kohler: Zur Urgeschichte der Ehe. Totemismus, Gruppenehe, Mutterrecht. Unver. Nachdr. 1897. Aalen: Scientia Verlag 1984.

Kohler 1904 = Josef Kohler: Rechtsphilosophie und Universalrechtsgeschichte. In: Encyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung. Erster Band. Hg. v. Josef Kohler. 6. Aufl. Leipzig, Berlin: Duncker & Humblot, J. Guttentag, G.m.b.H., 1904, 1-69.

Kohler 1905 = Josef Kohler: Einführung in die Rechtswissenschaft. 2. verb. und verm. Aufl. Leipzig: Deichert 1905.

Kohler 1913a = Josef Kohler: Moderne Rechtsprobleme. 2. durchgearb. Aufl. Leipzig, Berlin: Teubner 1913.

Kohler 1913b = Josef Kohler: Zur Rechtsgeschichte Afrikas. In: Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 1913, S. 1-2.

Kohler 1914 = Josef Kohler: Recht und Rechtspersönlichkeit in der Kultur der Gegenwart. In: Recht und Rechtspersönlichkeit in der Kultur der Gegenwart. Die Ideale im Recht – Berlin 1891. Unver. Nachdr. 1914. Aalen: Scientia Verlag 1984, S. VII-268.

Kohler 1923 = Josef Kohler: Lehrbuch der Rechtsphilosophie. Hg. von Arthur Kohler. 3. neu bearb. Aufl. Berlin, Grunewald: Dr. Walther Rothschild 1923.

Schmidt 1903 = Max Schmidt: Rezension zu „Rechtsverhältnisse von eingeborenen Völkern in Afrika und Ozeanien“. In: Zeitschrift für Ethnologie 1903, S. 675-676.

Schmidt 1924 = Max Schmidt: Völkerkunde. Berlin: Ullstein 1924.

### Literaturverzeichnis

Boin 1996 = Margitta Boin: Die Erforschung der Rechtsverhältnisse in den „Schutzgebieten“ des Deutschen Reiches. Münster: LIT Verlag 1996.

Echterhölter 2018 = Anna Echterhölter: Little by

little. Datensammlung und Skalierung in der Rechtsethnologie des 19. Jahrhunderts. In: *Berichte zur Wissenschaftsgeschichte* 2018, S. 341-344.

Gross 2014 = Norbert Gross: Josef Kohler – Das Leben eines Universalgelehrten. In: *Zeitschrift für geistiges Eigentum* 2014, S. 407-428.

Großfeld/Theusinger 2000 = Bernhard Großfeld, Ingo Theusinger: Josef Kohler: Brückenbauer zwischen Jurisprudenz und Rechtsethnologie. In: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 2000, S. 696-714.

Großfeld/Wilde 1994 = Bernhard Großfeld, Margitta Wilde: Josef Kohler und das Recht der deutschen Schutzgebiete. In: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 1994, S. 59-74.

Großfeld 2010 = Bernhard Großfeld: Josef Kohler (1849-1919). In: *Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin*. Hg. v. Stephan Grundmann, Michael Kloepfer, Christoph G. Paulus, Rainer Schröder und Gerhard Werle. Berlin/New York 2010: De Gruyter, S. 375-403.

Habermas 2009 = Rebekka Habermas: Der Kolonialskandal Atakpame – eine Mikrogeschichte des Globalen. In: *Historische Anthropologie* 2009, S. 295-319.

Habermas 2012a = Rebekka Habermas: Die deutschen Großforschungsprojekte zum „Eingeborenrecht“ um 1900 und ihre Folgen. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 2012, S. 150-182.

Habermas 2012b = Rebekka Habermas, Die Genese der Rechtsethnologie, der Kolonialskandal von Atakpame und die Mission. In: *Missionsgeschichte als Geschichte der Globalisierung*. Hg. v. Ulrich van der Heyden und Andreas Feldtkeller. Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2012, S. 127-140.

Haferkamp 2021 = Hans-Peter Haferkamp: Kohlers Privatrechtskonzept. In: *Rechtswissenschaft zwischen Industrialisierung und Republik*. Hg. v. Eva Inés Oberfell und Louis Pahlow. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 71-88.

Hildebrandt 1996 = Hans-Jürgen Hildebrandt: Die Anfänge der Rechtsethnologie in Deutschland im 19. Jahrhundert. In: *Selbstwahrnehmung und*

*Fremdwahrnehmung. Ethnologisch-soziologische Beiträge zur Wissenschaftsgeschichte und Theoriebildung*. Hg. v. Hans-Jürgen Hildebrandt. Mammendorf: septem artes 1996, S. 81-154.

Klippel 2021 = Diethelm Klippel: Die Rechtsphilosophie Josef Kohlers. In: *Rechtswissenschaft zwischen Industrialisierung und Republik*. Hg. v. Eva Inés Oberfell und Louis Pahlow. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 35-70.

Kraus 2021 = Hans-Christof Kraus: Josef Kohler – eine Gelehrtengestalt des Wilhelminismus. In: *Rechtswissenschaft zwischen Industrialisierung und Republik*. Hg. v. Eva Inés Oberfell und Louis Pahlow. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 21-33.

Lyall 2008 = Andrew Lyall: Early German Legal Anthropology. In: *Journal of African Law* 2008, S. 114-138.

Metzler 2021 = Gabriele Metzler: Kolonialismus als Ressource für die Rechtswissenschaft. In: *Rechtswissenschaft zwischen Industrialisierung und Republik*. Hg. v. Eva Inés Oberfell und Louis Pahlow. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 145-166.

Nies 2009 = Kirsten Nies: „Die Geschichte ist weiter als wir“. Zur Entwicklung des politischen und völkerrechtlichen Denkens Josef Kohlers in der Wilhelminischen Ära. Berlin: Duncker & Humblot GmbH 2009.

Oberfell, Pahlow 2021 = Eva Inés Oberfell, Louis Pahlow: Das Recht als Instrument des Fortschritts. In: *Rechtswissenschaft zwischen Industrialisierung und Republik*. Hg. v. Eva Inés Oberfell und Louis Pahlow. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 1-20.

Roberts 1981 = Simon Roberts: Ordnung und Konflikt. Eine Einführung in die Rechtsethnologie. Stuttgart: Klett-Cotta 1981.

Spendel 1983 = Günter Spendel, Josef Kohler. Bild eines Universaljuristen. Heidelberg: Decker & Müller 1983.

**CORNELIA TSCHEPPE** studiert Rechtswissenschaften und Geschichte an der Universität Wien. Seit Oktober 2020 verfolgt sie hier ihr Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften, in dem sie sich mit Verträgen zwischen dem Staat und Religionsgemeinschaften auseinandersetzt. Zur Verfolgung ihrer Dissertation ist sie seit Mai 2022 als ARS IURIS uni:doc-Fellow am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien tätig. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen im Religions- sowie im Staats- und Verwaltungsrecht. Sie ist seit 2024 PRO SCIENTIA Stipendiatin.